

Satzung

der Gemeinde Glaubitz zur Nutzung

der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S.159) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2002 (SächsGVBl. S. 312,316) und durch Verordnung vom 10.04.2003 (SächsGVBl. S. 94) hat der Gemeinderat Glaubitz in seiner Sitzung am 24.11.2003 folgende Satzung der Gemeinde Glaubitz zur Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmungen

1. Die Gemeinde Glaubitz betreibt die integrative Kindertageseinrichtung „Bummi“, Am Raubschlößchen 6.
2. Der Besuch dieser Einrichtung steht allen Kindern der Gemeinde Glaubitz ohne Rücksicht auf die soziale Lage der Sorgeberechtigten und ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis offen. Sie steht ebenso Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern offen, wenn ihre Förderung in der Einrichtung gewährleistet werden kann und es zu ihrer Förderung keiner speziellen Betreuung bedarf.
Kinder aus anderen Kommunen können unter den ansonsten gleichen Bedingungen bei freier Kapazität und mit gesicherter finanzieller Beteiligung der Wohngemeinde in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

§2

Antragstellung

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich in der Kindertageseinrichtung in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmeterrn zu stellen. Antragsteller aus der Gemeinde Glaubitz werden vorrangig berücksichtigt.
2. Für Gast- und Ferienkinder ist der Antrag auf Aufnahme schriftlich in der Kindertageseinrichtung in der Regel 1 Monat vor dem Aufnahmeterrn zu stellen.
3. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Aufnahme möglich, wenn freie Kapazität vorhanden ist.

§3

Aufnahme

1. In der Krippe werden Kinder in der Regel mit vollendetem 1. Lebensjahr und in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Kinder unter einem 1 Jahr können bei Bedarf durch Tagespflege bzw. im Ausnahmefall in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
Diese Ausnahmen sind beim Träger der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Begünstigende Kriterien für die Aufnahme von Kindern unter einem Jahr können sein:
 - Kinder alleinerziehender berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Mütter oder Väter,
 - Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern,
 - Kinder aus Familien mit drei oder mehr Kindern.

2. Im Kindergarten werden Kinder in der Regel ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Auf Antrag der Sorgeberechtigten ist eine Aufnahme ab dem 34. Lebensmonat möglich. Ist in der Kindertageseinrichtung keine ausreichende Kapazität vorhanden, kann für in der Gemeinde wohnhafte Kinder in Abstimmung mit den Eltern Tagespflege angeboten werden.
3. Im Hort werden Kinder vom Beginn des Schuleintritts bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur Beendigung der 6. Klasse aufgenommen.
4. Es können altersgemischte Gruppen insbesondere in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang gebildet werden.
5. Die Sorgeberechtigten haben am Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
6. Bei Aufnahme des Kindes ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Folgende Daten sind weiterhin anzugeben:
 - Familienname und Vornamen der Sorgeberechtigten,
 - Anschrift und Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 - Notfalladresse,
 - Familienstand der Sorgeberechtigten
 - Namen der Geschwisterkinder mit Angabe des Geburtsjahres und der Betreuung in einer Kindereinrichtung,Chronische Krankheiten (werden nur mit der Einwilligung der Sorgeberechtigten schriftlich erfasst).

§4

Aufnahme von Gast- und Ferienkindern

1. Die Aufnahme von Gast- und Ferienkindern für weniger als 1 Monat ist möglich. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages hat jedoch für mindesten 2 Wochen zu erfolgen.
2. Die Leiterin der Einrichtung entscheidet im Rahmen des verfügbaren Personalbestandes über die Aufnahme eines Kindes.
3. In familiären Notfällen kann ein kürzerer Zeitraum für die Betreuung eines Kindes in der Einrichtung gestattet werden.
4. Für die Aufnahme als Gast- oder Ferienkind werden entsprechend § 15 Abs. 3 SächsKitaG kostendeckende Gebühren erhoben (Anlage 1 der Gebührensatzung). Kosten für Zusatzangebote der Kindertageseinrichtung werden entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 2 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übernommen.

§5

Wegebegleitung

Frühhortkinder werden durch Personal der Kindertageseinrichtung von der Kindertageseinrichtung bis zur Haltestelle des Schülertransportes auf Antrag der Eltern begleitet.

Für die Begleitung von Frühhortkindern werden entsprechend § 15 Abs. 3 SächsKitaG kostendeckende Gebühren erhoben (Anlage 1 der Gebührensatzung). Kosten für Zusatzangebote der Kindertageseinrichtung werden entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 2 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übernommen.

§6 Nichtaufnahme, Ausschluss

1. Behinderte Kinder, zu deren Förderung es einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf sowie kranke Kinder können nicht aufgenommen werden.
2. Von der weiteren Benutzung können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben der Sorgeberechtigten erzielt wurde, die Gründe nach Absatz 1, letzter Halbsatz vorliegen,
 - die Sorgeberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Gebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldig nicht in die Einrichtung gebracht wurde
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Behandlung durch die Sorgeberechtigten nicht beseitigt wird.
3. Auch bei unentschuldigten Fehlen haben die Eltern den Elternbeitrag zu zahlen.
4. Die Vertragskündigung wird den Sorgeberechtigten von der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt.

§7 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt mit einer Frist von in der Regel 1 Monat zum Monatsende. Sie bedarf der Schriftform.

Ummeldungen erfolgen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende. Bei dringendem Platzbedarf können die Fristen entsprechend verkürzt werden. Für die Nutzung des Ferienhortes und für die Betreuung von Gastkindern sind befristete Verträge abzuschließen.

§8 Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung „Bummi“ hat Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§9 Besuch der Kindertageseinrichtung

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. In der Regel sollten die Kinder in Krippe und Kindergarten bis 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.
2. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Schadenshaftung zu der sie nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Ist ein Kind am Besuch einer Kindereinrichtung durch Krankheit verhindert, ist das umgehend der Leiterin mitzuteilen.
2. Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Tuberkulose, Kinderlähmung, Windpocken, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen-, Haut-, und Darmerkrankungen) muss der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindereinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung muss es zur Vermeidung der Ansteckung baldmöglichst abgeholt werden (vgl. Nr. 2).
5. Die Verabreichung von Medikamenten ist nur dann möglich, wenn eine ärztliche Anordnung beigebracht wird.

§ 11

Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.
2. Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten zu übergeben.

§ 12

Elternbeirat

1. In der Einrichtung wird aller 3 Jahre ein Elternbeirat gewählt.
Die Anzahl der Mitglieder sollte mindestens der Hälfte der zum Wahlzeitpunkt eingerichteten Gruppen entsprechen, maximal pro Gruppe ein Vertreter. Die Mitglieder werden in den Gruppenversammlungen der Eltern vorgeschlagen und in einer Gesamtelternversammlung bis zum 30. November des Wahljahres gewählt. Erstmalig ist der Elternbeirat im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung zu wählen.
2. An der jährlichen Gesamtelternversammlung nimmt der Träger der Einrichtung teil.

§ 13

Gebühren, Kostenbeteiligung

Die Höhe der Gebühren für den Besuch der Kindereinrichtung wird auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen über eine separate Gebührensatzung bestimmt. Für Eltern, die den Elternanteil in voller Höhe nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit, über einen Antrag beim Jugendamt des zuständigen Landratsamtes der Wohnortgemeinde, einen Teil oder den gesamten Betrag erstattet zu bekommen.

Bei Teilnahme des Kindes an der Essenversorgung haben die Sorgeberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

Kosten, welche durch die Nutzung von Angeboten außerhalb der Einrichtung entstehen, deren Durchführung jedoch in der Einrichtung stattfinden, bringen die Sorgeberechtigten in vollem Umfang selbst auf.

§ 14

In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glaubitz zum Betreiben der Kindertagesstätte Glaubitz vom 21.11.1995 außer Kraft.

Glaubitz, den 25.11.2003

Bernd Lotze
Bürgermeister

